

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPR-Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2022 – UbG-IPRG-Nov 2022)

Im sog. „Brunnenmarktfall“ zeigten sich im Zusammenhang mit der Einweisung eines psychisch Kranken in die Psychiatrie Kommunikations- und Organisationsdefizite beim Einweisungsvorgang. Wesentliches Anliegen der Novelle des Unterbringungsgesetzes ist es, eine bessere Vernetzung der mit psychisch kranken Menschen befassten Einrichtungen und Stellen gesetzlich vorzusehen und dabei den Datenschutz nicht zu kurz kommen zu lassen.

Ein weiteres zentrales Ziel der Reform ist es, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzlich starke Anreize dafür zu schaffen, dass alle, die bei der Unterbringung eines:r Patient:in eine wichtige Funktion haben, das Gespräch mit dieser suchen und sie dabei unterstützen, ihre Handlungsspielräume trotz ihrer aktuellen Gesundheitssituation so gut wie möglich zu nutzen.

Auf der Grundlage einer von der „Brunnenmarktkommission“ eingeforderten und im Auftrag des BMJ, des BMI und des BMSGPK vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) im Frühjahr 2019 fertiggestellten Untersuchung der unterschiedlichen Unterbringungspraktiken in den einzelnen Bundesländern sollen Probleme bei der praktischen Umsetzung des Unterbringungsgesetzes einer Lösung zugeführt werden. Außerdem soll das Unterbringungsgesetz einen eigenen Abschnitt mit speziellen Regeln für die Unterbringung Minderjähriger erhalten.

Die Reform des Unterbringungsgesetzes wurde in einem mehrjährigen partizipativen Prozess mit „psychiatrieerfahrenen“ Menschen, Familienangehörigen und Experten:innen aus den Bereichen Psychiatrie, Patientenanwaltschaft, Justiz und Wissenschaft sowie Vertretern:innen von Sozialen Diensten und der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2020 bis 2024 vorgesehene Reform des Unterbringungsrechts umgesetzt.

Im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) war bislang nicht spezifisch geregelt, nach welchem Recht bei Fällen mit Auslandsbezug die gesetzliche Erwachsenenvertretung (bzw. die vormalige Angehörigenvertretung) zu beurteilen ist. Auch die Kollisionsnormen des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen (HESÜ) sind zur Beurteilung der Entstehung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung nicht anwendbar. In der Praxis wird aufgrund dieser Rechtsunsicherheit die Eintragung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung fallweise verweigert, obwohl die Voraussetzungen nach österreichischem Recht erfüllt wären. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun eine eigene Kollisionsnorm für die Vertretung von Gesetzes wegen geschaffen und dabei auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts abgestellt werden. Mit diesen Maßnahmen allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) bzw. in den geltenden Budgetansätzen der betroffenen Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPR-Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2022 – UbG-IPRG-Nov 2022) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

10. Juni 2022

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin